Anlage 27 (zu § 48 Abs. 1 BWO)

Wahlbekanntmachung

1. **Am 24. September 2017 findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt.**

   Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr. [1)]

2. **Die Gemeinde ist in folgende 9 Wahlbezirke eingeteilt:**

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Zimmer-Nr.)
001	Der Wahlbezirk 1 umfasst alle Straßen nördlich des Steinbacher Weges – Zentgraben, der Hauptstraße mit den ungeraden Nummern 1 – 85, Frankenstraße 1 – 7, Keltenweg Nummer 4 und 1 – 29, Unterm Weinberg, dazu die Siedlerhöfe „Roter Rain“	Külsheim, Rathaus/Schloss, Kirchbergweg 7, 97900 Külsheim, Zimmer 3 (rollstuhlgerecht)
002	Der Wahlbezirk 2 umfasst alle Straßen südlich der Frankenstraße Nummer 2 – 36, Keltenweg 10 – 24, Königsgrund, Kolpingstraße mit den geraden Nummern und den ungeraden Nummern 21 – 29, Mozartstraße 24 – 28, Hauptstraße 88 und den ungeraden Nummern 87 - 91	Külsheim, Rathaus/Schloss, Kirchbergweg 7, 97900 Külsheim, Zimmer 5 (rollstuhlgerecht)
003	Der Wahlbezirk 3 umfasst alle Straßen, die umgrenzt werden von der Südseite der Hauptstraße mit den geraden Nummern 34 – 86, Rommelstraße, Hebbelstraße, Wolferstetter Weg mit den ungeraden Nummern 1 – 13, Mozartstraße 2 – 22, Kolpingstraße 3 – 19, Badbrunnenweg	Külsheim, Rathaus/Schloss, Kirchbergweg 7, 97900 Külsheim, Zimmer 2 (rollstuhlgerecht)
004	Der Wahlbezirk 4 umfasst alle Straßen westlich des Steinbacher Weges, der Weedgasse, Wolferstetter Weg mit den geraden Nummern 2 – 12, Parkring, Benzstraße, Boschstraße, Pionierstraße, Prinz-Eugen-Straße, Siemensstraße, Zum Läger, Daimlerstraße und Seeweg Nummer 1, Hauptstraße 2 - 32	Külsheim, Rathaus/Schloss, Kirchbergweg 7, 97900 Külsheim, Büro des Stadtwerks Külsheim (rollstuhlgerecht)
005	Stadtteil Hundheim	Gemeindezentrum Hundheim, Dörlesberger Straße 32, 97900 Külsheim-Hundheim (rollstuhlgerecht)
006	Stadtteil Uissigheim	Bürgerhaus am Dorfplatz, Türkenstraße 13, 97900 Külsheim-Uissigheim (rollstuhlgerecht)
007	Stadtteil Eiersheim	Gemeindezentrum Eiersheim, Schulstraße 4, 97900 Külsheim-Eiersheim (rollstuhlgerecht)
008	Stadtteil Steinfurt	Gemeindezentrum Steinfurt, Rüdentaler Straße 19, 97900 Külsheim-Steinfurt (nicht rollstuhlgerecht)
009	Stadtteil Steinbach	Gemeindezentrum Steinbach, Schönertsbachstraße 62, 97900 Külsheim-Steinbach (rollstuhlgerecht)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 21.08.2017 bis 02.09.2017 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18.00 Uhr in Külsheim, Rathaus/Schloss, Kirchbergweg 7, Zimmer 1 (Bürgerbüro) zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

   Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

   Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

   Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

   Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

   a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

   b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

   Der Wähler gibt
   seine **Erststimme** in der Weise ab,

   dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

   und seine **Zweitstimme** in der Weise,

   dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

   Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

   a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder

   b) durch **Briefwahl**

   teilnehmen.

   Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

   Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Die Gemeindebehörde

Schreglmann, Bürgermeister

Külsheim, den 15. September 2017